

Bach, Stefan

Article — Digitized Version

## Cash-flow-Steuern: Ein Weg zu einem konsumorientierten Steuersystem

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Bach, Stefan (1992) : Cash-flow-Steuern: Ein Weg zu einem konsumorientierten Steuersystem, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 72, Iss. 6, pp. 325-332

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/136894>

### Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

### Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Stefan Bach

# Cash-flow-Steuern: Ein Weg zu einem konsumorientierten Steuersystem

*Die Cash-flow-Steuer ist in dieser Zeitschrift bereits mehrfach diskutiert worden<sup>1</sup>. Stefan Bach analysiert eine Einsatzmöglichkeit der Cash-flow-Besteuerung vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Steuersystems.*

Neue Wege der Unternehmensbesteuerung schlägt die seit einiger Zeit in der Steuerwissenschaft diskutierte Cash-flow-Steuer ein<sup>2</sup>. Anstatt – wie die gegenwärtige Einkommensbesteuerung – den Gewinn zur Bemessungsgrundlage der Betriebsbesteuerung zu erheben, knüpft sie je nach rechentechnischer Variante an unterschiedlich ausgestaltete Zahlungsstromsalden an. Der zentrale Dreh- und Angelpunkt der Idee der Cash-flow-Steuer ist sämtlichen rechentechnischen Varianten gemeinsam: Die effektive Freistellung der Investition von der Steuer. Die Cash-flow-Steuer entlastet die Investitionen, indem sie ab ihrem Einführungszeitpunkt sämtliche mit den betrieblichen Investitionen zusammenhängende Zahlungsströme zum Abzug von der Bemessungsgrundlage zuläßt und die darüber hinaus auflaufenden Zahlungsüberschüsse besteuert.

Bezeichnet man das Gegenteil von Investition als Desinvestition, so läßt sich die Cash-flow-Steuer auch als Desinvestitionsteuer bezeichnen. Es bleibt bei der Besteuerung, sofern die auflaufenden Zahlungsüberschüsse einer nicht-investiven, also konsumtiven Verwendung zugeführt werden. Die Cash-flow-Steuer wird dagegen gar nicht erst erhoben bzw. zurückerstattet, wenn die Zahlungsüberschüsse in demselben oder in einem anderen Betrieb reinvestiert werden und die damit verbundenen Zahlungen die Bemessungsgrundlage mindern, wobei im Falle eines negativen Cash-flows der Fiskus eine Steuererstattung zu leisten hat. Der Steuertarif der Cash-flow-Steuer muß aus naheliegenden Gründen streng proportional ausgestaltet werden, er besteht also aus einem einzigen Steuersatz.

Zunächst seien die rechentechnischen Varianten der Cash-flow-Steuer kurz charakterisiert. Die von E. Cary

Brown erstmalig beschriebene Grundvariante der Cash-flow-Steuer (*Brown-Steuer*) besteuert den Saldo der Zahlungsströme aller realwirtschaftlichen Transaktionen<sup>3</sup>. Von der gegenwärtigen Gewinnermittlung unterscheidet sie sich durch den sofortigen Abzug von Investitionen in aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände („Sofortabschreibung“), und umgekehrt erhöhen die Verkäufe von aktivierten Vermögensgegenständen die Bemessungsgrundlage. Ferner sind die Zinsauszahlungen nicht abzugsfähig, die Zinseinnahmen jedoch steuerfrei.

Bei einer solchen Brown-Steuer werden allerdings Betriebe mit einem hohen Anteil von Finanzinvestitionen im Portefeuille, also vor allem Banken, eine permanent negative Bemessungsgrundlage aufweisen und damit ständig Steuererstattungen erhalten. Der Grund dafür ist, daß die Banken ihre Finanzdienstleistungen nur zum Teil offen abrechnen und in Form von Gebühren, Provisionen etc. ihren Kunden in Rechnung stellen. Im Kredit- und Einlagengeschäft hingegen werden die erbrachten Finanzdienstleistungen üblicherweise nicht gesondert abgerechnet, sondern über höhere Soll-Zinsen bzw. niedrigere Haben-Zinsen verrechnet. Zinseinzahlungen sind jedoch nach diesem Konzept nicht steuerpflichtig; gleichzeitig können die Banken aufgrund ihrer Realinvestitionen abzugsfähige Auszahlungen geltend machen.

<sup>1</sup> H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 64. Jg. (1984), H. 7, S. 328 ff.; D. Cansier: Cash-flow-Steuern: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 69. Jg. (1989), H. 1, S. 49 ff.; H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung: eine Replik, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 69. Jg. (1989), H. 3, S. 159 ff.; D. Cansier: Eine steuersystematische Beurteilung der Cash-flow-Steuern: Antwort auf eine Replik, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 69. Jg. (1989), H. 5, S. 252 ff.; H.-W. Sinn: Cash-flow-Besteuerung noch einmal: Antwort auf die Antwort von Cansier, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 69. Jg. (1989), H. 5, S. 256 ff.

<sup>2</sup> Zur neueren Diskussion um die Cash-flow-Steuer: H.-W. Sinn: Capital Income Taxation and Resource Allocation, Amsterdam u. a. 1987, S. 131 ff., 341 ff.; M. A. King: The Cash Flow Corporate Income Tax, in: M. Feldstein (Hrsg.): The Effects of Taxation on Capital Accumulation, Chicago 1987, S. 377 ff.; M. Feldhoff: Die Cash-flow-Besteuerung und ihre Problematik, in: Steuer und Wirtschaft, 66. Jg. (1989), S. 53 ff.; O. Sievert u. a.: Steuern und Investitionen, Teil 2, Frankfurt a. M. 1989, S. 274 ff.; F. W. Wagner: Die zeitliche Erfassung steuerlicher Leistungsfähigkeit, in: H. Hax u. a. (Hrsg.): Zeitaspekte betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis, Stuttgart 1989, S. 270 ff.; J. Hackmann: Totalanalytische

---

*Stefan Bach, 28, ist Volkswirt und Doktorand am Seminar für Finanzwissenschaften der Universität zu Köln. Die Gedanken dieses Aufsatzes wurden in einer Dissertation zum Thema „Die Cash-flow-Steuer vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Steuersystems“ erarbeitet.*

Um auch die Banken der Cash-flow-Steuer „regulär“ zu unterwerfen, hat das Meade-Committee vorgeschlagen, die Bemessungsgrundlage der Brown-Steuer um den Saldo der Zahlungsströme, die die Fremdfinanzierung betreffen, zu erweitern<sup>4</sup>. Damit sind auch empfangene Zinsen mitsamt der Tilgung der Forderung ebenso wie die Kreditaufnahme steuerpflichtig, während Zinsauszahlungen mitsamt der zugehörigen Tilgung der Verbindlichkeit wie auch die Kreditvergabe abgezogen werden dürfen. Diese Variante der Cash-flow-Steuer entlastet die Investition nur dann, wenn die investierten Zahlungsmittel durch Beteiligungsfinanzierung aufgebracht werden. Wird ein Realinvestitionsprojekt dagegen fremdfinanziert, tritt sie nicht in Erscheinung. Daher ist es naheliegend, diese Variante der Cash-flow-Steuer in Form einer (Netto-) *Ausschüttungsteuer* zu erheben<sup>5</sup>. Bemessungsgrundlage ist dann der Saldo der Zahlungsströme, die die Beteiligungsfinanzierung betreffen.

Jedoch dürfte die Ausschüttungsteuer große Praktikabilitätsprobleme mit sich bringen, da die Steuerpflichtigen versuchen werden, wirtschaftliche Erfolge in die steuerfreie Fremdfinanzierung zu verlagern. Es ist dann die Aufgabe der Finanzverwaltung, sämtliche Zinsauszahlungen der Betriebe auf deren Angemessenheit hin zu überprüfen. Dies ist aber praktisch unmöglich, wenn die Betriebe in „exotische“ Varianten der Fremdfinanzierung flüchten, um den Fremdvergleich zu erschweren. Wie hoch ist etwa die „angemessene“ Verzinsung einer nachrangigen Verbindlichkeit, einer stillen Beteiligung mit voller Verlustbeteiligung, eines als Fremdkapital ausgestatteten Genußrechts, einer Gewinnobligation, eines partiarischen Darlehens oder eines Gesellschafterdarlehens? Da die Ausschüttungsteuer überdies beim Übergang große Fragen aufwirft<sup>6</sup>, muß sie aus Praktikabilitätsgründen als eine wenig geeignete rechentechnische Variante der Cash-flow-Steuer verworfen werden.

Um aus Akzeptanzgründen in einem größeren Umfang Elemente der gegenwärtigen Unternehmensbesteue-

rung beizubehalten, hat Hans-Werner Sinn eine rechentechnische Variante der Cash-flow-Steuer erdacht, die an die Grundkonzeption der Brown-Steuer anknüpft, jedoch die Zinsauszahlungen zum Abzug von der Bemessungsgrundlage zuläßt und demgegenüber die Zinseinzahlungen beim Empfänger besteuert<sup>7</sup>. Um im Falle der Zinsauszahlung von Betrieben an private Kapitalanleger (die *nicht* der Besteuerung als Betrieb unterliegen), an Ausländer oder an nicht steuerpflichtige inländische Betriebe die entsprechende Steuergrundlage nicht aufzugeben und um somit die Fremdfinanzierung nicht zu privilegieren, sind die entsprechenden Zinseinzahlungen bei diesen Empfängern einer eigenständigen Kapitalertragsteuer mit dem Cash-flow-Steuersatz zu unterwerfen. Diese eigenständige Kapitalertragsteuer ließe sich als Quellensteuer beim betrieblichen Schuldner erheben. Sinn hat seinen Vorschlag als *Mischsystem* bezeichnet<sup>8</sup>.

Der Umstand, daß das Mischsystem auch die ausländischen Kapitalanleger mit ihren inländischen Kapitaleinkünften zu einer Kapitalertragsbesteuerung heranzieht, kann zu Konflikten mit dem bestehenden internationalen Steuerrecht führen<sup>9</sup>. Das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sieht in Artikel 11 eine Quellensteuer von maximal 10% für Zinseinkünfte vor. In den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den wichtigen großen Industriestaaten werden die Zinseinkünfte in der Regel gänzlich dem Wohnsitzstaat zugewiesen. Insoweit macht das Mischsystem bei der Besteuerung von internationalen Kapitalerträgen den Übergang zum Quellenlandprinzip notwendig.

Auch das Sinnsche Mischsystem weist also einige Nachteile auf. Sein großer Vorteil ist jedoch die steuerrechtliche Nähe zu den Systemen der gegenwärtigen Unternehmensbesteuerung.

### Die erweiterte Ausschüttungsteuer

Nun ist es aber auch denkbar, den Angriffspunkt der Cash-flow-Steuer gleichsam an die „Grenze“ zwischen Betriebssphäre und nicht betrieblicher Sphäre zu verle-

Implikationen einer Einkommensteuer mit Sofortabschreibung, in: Finanzarchiv N. F., Bd. 48 (1990), S. 52 ff.; D. Schneider: Investition, Finanzierung und Besteuerung, 6. Aufl., Wiesbaden 1990, S. 598 ff. P. Swoboda: Cash-flow-Steuern und Finanzierungsneutralität, in: M. Rose (Hrsg.): Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Berlin 1991, S. 473 ff.; D. Cansier: Grundfragen der Reform der Unternehmensbesteuerung, in: D. Döring, P. B. Spahn (Hrsg.): Steuerreform als gesellschaftspolitische Aufgabe der neunziger Jahre, Berlin 1991, S. 161 ff.; Chr. Keuschning: The Transition to a Cash Flow Income Tax, in: Schweizerische Zeitung für Nationalökonomie und Statistik, 127. Jg. (1991), S. 113 ff. Anzumerken ist, daß anglo-amerikanische Autoren unter dem Begriff der „Cash Flow Tax“ oder „Cash Flow Income Tax“ oftmals die persönliche Konsum- oder Ausgabensteuer verstehen, die sich ebenfalls der Überschubrechentechnik bedient, jedoch von der Betriebs- oder Unternehmensteuer im Sinne der neueren Diskussion zu unterscheiden ist.

<sup>3</sup> E. C. Brown: Business-Income Taxation and Investment Incentives, in: Income, Employment and Public Policy, Essays in Honor of Alvin H. Hansen, New York 1948, S. 309 ff.

<sup>4</sup> Meade Committee (Institute for Fiscal Studies): The Structure and Reform of Direct Taxation, Report of a Committee chaired by Professor J. E. Meade, London 1978, S. 233.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 233 ff.

<sup>6</sup> Dazu Meade Committee, a.a.O., S. 241 f.

<sup>7</sup> H.-W. Sinn: Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung, Ein allokatorentheoretischer Vergleich, in: D. Bös u. a. (Hrsg.): Beiträge zur neueren Steuertheorie, Berlin u. a. O. 1983, S. 214 ff.; H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung, a.a.O., S. 331 f.

<sup>8</sup> H.-W. Sinn: Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung, a.a.O., S. 214.

<sup>9</sup> H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung, a.a.O., S. 333.

gen, indem ihr sämtliche Finanzierungsvorgänge – also sowohl der Beteiligungs- als auch der Fremdfinanzierung – zwischen den Betrieben und den Nicht-Betrieben zugrunde gelegt werden. Diese im folgenden als *erweiterte Ausschüttungsteuer* bezeichnete Variante der Cash-flow-Steuer besteuert die Finanzierungsauszahlungen an und entlastet die Finanzierungseinzahlungen von privaten Kapitalanlegern, Ausländern sowie nicht steuerpflichtigen Betrieben. Finanzwirtschaftliche Zahlungen zwischen den steuerpflichtigen Betrieben bleiben dagegen unberücksichtigt.

Die erweiterte Ausschüttungsteuer erinnert schon steuertechnisch an die Konsumbesteuerung, da sie die Investition konsequent beim Eintritt in die betriebliche Sphäre entlastet und die Belastung der Zahlungsüberschüsse erst dann vornimmt, wenn diese endgültig die betriebliche Sphäre verlassen – ein Zusammenhang, der die Vermittelbarkeit und Akzeptanz der Cash-flow-Steuer in der breiten Öffentlichkeit wesentlich erhöhen dürfte. Die Cash-flow-Steuer wird hier auf die Finanztransaktionen mit den Nicht-Betrieben beschränkt, die bei den Nicht-Banken unter den Betrieben im Vergleich zu den realwirtschaftlichen Zahlungsbeziehungen eher selten vorkommen. Entsprechend liegt das Schwergewicht der erweiterten Ausschüttungsteuer bei den Finanzintermediären, namentlich bei den Banken. Nicht zu vereinbaren ist damit allerdings die Schonung dieser Branche im gegenwärtigen Finanzverwaltungsrecht (durch das „Bankgeheimnis“ des § 30a AO).

### Konsumorientiertes Cash-flow-Steuersystem

Seit Anfang der achtziger Jahre hat die Cash-flow-Steuer zunehmend das Profil einer Alternative zum gegenwärtigen Einkommensteuersystem gewonnen, sofern man sie mit einer Lohnsteuer auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu einer Art *Cash-flow-Steuersystem* kombiniert<sup>10</sup>. Aufgrund der Investitionsentlastung und Desinvestitionsbelastung wirkt ein solches Cash-flow-Steuersystem bei gleichem Steuersatz von Cash-flow-Steuer und Lohnsteuer praktisch wie eine Konsumsteuer, die jedoch erhebungstechnisch aus einzelnen Objektsteuern, nämlich der allgemeinen betrieblichen Cash-flow-Steuer und der Lohnsteuer, „analytisch“ aufgebaut ist und daher unabhängig von einer persönlichen Konsumsteuer eingeführt werden kann.

<sup>10</sup> David Bradford spricht in diesem Zusammenhang von „Two-Tiered Cash-flow Tax“. D. Bradford: *Untangling the Income Tax*, Cambridge, Mass., 1986, S. 76. Ähnliche Vorschläge sind aus der US-amerikanischen Steuerreformdiskussion zu Anfang der achtziger Jahre bekannt; vgl. R. E. Hall, A. Rabushka: *A Proposal to Simplify Our Tax System*, in: *Wall Street Journal*, Nr. 114 vom 10. Dezember 1981, S. 30; dies.: *Low Tax, Simple Tax, Flat Tax*, New York u. a. O. 1983, S. 32 ff; dies.: *The Flat Tax*, Stanford 1985, S. 40 ff.

Gleichviel, ob in einem solchen Cash-flow-Steuersystem ein Unternehmer eine Entnahme tätigt, eine Kapitalgesellschaft Gewinne ausschüttet bzw. das Kapital herabsetzt oder ein Arbeitnehmer seine Lohnzahlung erhält (letzteres stellt im Grunde genommen ebenfalls eine Desinvestition dar), stets ist die betreffende Zahlung mit dem Cash-flow-Steuersatz (vor-)belastet. Die Steuer wird definitiv, sofern diese Zahlungsmittel nicht mehr in eine steuerpflichtige Betätigung zurückfließen und mithin einer konsumtiven Verwendung zugeführt werden; werden sie dagegen im Rahmen einer steuerpflichtigen Betätigung reinvestiert, wird die Steuer im Rahmen dieser Betätigung zurückerstattet (bzw. gar nicht erst erhoben, wenn die Zahlungsmittel im Rahmen der jeweiligen Betätigung selber reinvestiert werden).

Um das gegenwärtige Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht in solch ein konsumorientiertes Cash-flow-Steuersystem überzuleiten, müßten die Einkommensbesteuerung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung sowie die Körperschaftsteuer in die allgemeine betriebliche Cash-flow-Steuer überführt werden. Die Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bedient sich dagegen schon seit jeher der zahlungsstromorientierten Überschubrechentechnik, so daß die vorhandenen Regelungen des Einkommen- und Lohnsteuerrechts weitgehend in die Lohnsteuer des Cash-flow-Steuersystems übernommen werden könnten. Ohnehin wird bereits im Rahmen der Gewinnermittlung des gegenwärtigen Einkommensteuerrechts bei vielen Steuerpflichtigen vom Prinzip der Reinvermögenszugangsrechnung abgegangen hin zu einer Art vereinfachter Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 EStG, die in nicht unwesentlichem Ausmaß Elemente der Cash-flow-Rechnung in sich aufnimmt<sup>11</sup>.

So gesehen wäre eine allgemeine betriebliche Cash-flow-Steuer das logische Pendant sowohl der im gegenwärtigen Einkommensteuerrecht ohnehin cash-flow-ähnlichen Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die weit über 80% der steuerpflichtigen Einkünfte der Einkommensteuer ausmachen<sup>12</sup>, als auch der vereinfachten Gewinnermittlung. Die allgemeine betriebliche Cash-flow-Steuer in Verbindung mit einer Lohnsteuer bräche ferner den synthetischen Charakter der gegenwärtigen Einkommensteuer auf, indem sie in analytischer Erhebungstechnik die einzelne wirtschaftliche Betätigung (d. h. den einzelnen Betrieb, die einzelne nicht-

<sup>11</sup> Dazu K. Tipke, J. Lang: *Steuerrecht*, 13. Aufl., Köln 1991, S. 320 ff.

<sup>12</sup> Vgl. dazu Statistisches Bundesamt: *Fachserie 14, Reihe 7.1: Einkommensteuer 1986*, Stuttgart 1991, S. 30 f.

selbständige Arbeit) erfaßte und auf eine notwendigerweise personale Gesamterfassung von steuerrelevanten Sachverhalten verzichten könnte.

Auf die direkte Progression der Einkommensteuer müßte dann freilich aufgrund des analytischen und apersonal-objektsteuerartigen Charakters eines solchen Cash-flow-Steuersystems verzichtet werden, nicht jedoch notwendigerweise auf die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der wirtschaftlich hinter den Betrieben stehenden natürlichen Personen. Bezüglich letzterem ist daran zu denken, im Rahmen der Lohnsteuer auch persönliche Abzugsbeträge zuzulassen und den Mitunternehmern unter den Betriebsinhabern den Abzug einer Geschäftsführervergütung bei der Cash-flow-Steuer zu gewähren, die diese dann bei der Lohnsteuer zu versteuern hätten<sup>13</sup>.

Die allgemeine betriebliche Cash-flow-Steuer in Kombination mit einer Lohnsteuer als Teil- oder Gliedsteuer eines konsumorientierten Cash-flow-Steuersystems stellt die interessanteste und weittragendste Einsatzmöglichkeit der Cash-flow-Steuer in den gegenwärtigen Steuersystemen der entwickelten Industrieländer dar. Ein derart gestaltetes konsumorientiertes Cash-flow-Steuersystem kann als eine weitere Alternative, als eine Art „Dritter Weg“ zur Konsumbesteuerung neben der Mehrwertsteuer (vom Konsumtyp) und der persönlichen Konsumsteuer entwickelt werden.

### Praktikabilität gegeben

In der Literatur werden die Praktikabilitätseigenschaften der Cash-flow-Steuer besonders herausgestellt und als deren großer Vorzug gewürdigt<sup>14</sup>. Die „primitiv“ anmutende, rein zahlungsorientierte Rechentechnik, die auf den ersten Blick den völligen Verzicht auf Bewertungsvorschriften ermöglicht, begeistert insbesondere volkswirtschaftlich orientierte Autoren: Im Vergleich zu einer echten Einkommensteuer sei die Einführung einer Cash-flow-Steuer ein Kinderspiel<sup>15</sup>.

Zahlreiche aus der Praxis der gegenwärtigen Einkommensbesteuerung bekannte Praktikabilitätsprobleme entstehen jedoch auch bei der Cash-flow-Steuer. Vor allem die notorisch schwierige Abgrenzung der privaten Ausgaben von den Betriebsausgaben ist hierbei zu erwähnen. Ferner führt die auch unter dem Regime der

Cash-flow-Steuer notwendige „Einkünfteberichtigung“ bei mutmaßlichen Unter-Preis-Verkäufen an nahestehende Personen oder verbundene ausländische Unternehmen bzw. bei mutmaßlichen Über-Preis-Käufen von denselben zu den bekannten Praktikabilitätsproblemen. So ist es für international operierende Konzerne ein leichtes, Gewinne bzw. Zahlungsüberschüsse über die Gestaltung von Verrechnungspreisen in ein Niedrigsteuergbiet zu transferieren. Ferner ist zu bedenken, daß zahlreiche für die Cash-flow-Steuer relevante Transaktionen nicht in Geld, sondern in Naturalien abgewickelt werden (z. B. Sachentnahmen, -einlagen), sei es aus Transaktionskostengründen, sei es aber auch aus direkter Steuerumgehungsabsicht. In all diesen Fällen wird neben der unter Umständen äußerst diffizilen Ermittlung der zugrundeliegenden Sachverhalte stets die Bewertung der betreffenden Transaktionen notwendig.

Es ist also davon auszugehen, daß die Cash-flow-Steuer die Vollzugskosten der Besteuerung im Vergleich zum gegenwärtigen Einkommensteuersystem nur teilweise verringern wird. Ohnehin bewältigen Finanzverwaltung und Steuerpflichtige die mit der Bilanzierung und Bewertung verbundenen Probleme in der Praxis durch jahrzehntelang wohleingeführte und wohleingebühte Regelungen und Verwaltungsverfahren, wobei schwer entscheidbare Sachverhalte durch „Verhandlungen“ aus der Welt geschaffen werden.

Die Cash-flow-Steuer mindert allerdings die Befolgungskosten der Besteuerung in den Betrieben, die lediglich über ihre externen Zahlungsbeziehungen Buch führen müssen. In der Regel dürften ihnen ihre Mitwirkungspflichten bei der Besteuerung leichter fallen, wodurch sie nicht zuletzt im größeren Umfang auf die Steuerberatung durch Spezialisten (Steuerberater, eigene Steuerabteilung) verzichten könnten. Auch werden sehr kurze Veranlagungszeiträume möglich, etwa von einem Monat analog zu den gegenwärtig bei der Mehrwertsteuer praktizierten Steueranmeldungsverfahren – ein auch für die Aufkommenselastizität und damit für die stabilisierungspolitische Dimension interessanter Aspekt. Vor allem aber kann die Cash-flow-Steuer aufgrund ihrer Einfachheit in *jedem* Betrieb, vom Großunternehmen bis zum Straßenkiosk, praktiziert werden.

Ein besonders kritischer Punkt der Cash-flow-Steuer, dem in der Literatur nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird<sup>16</sup>, sind deren Übergangswirkungen. Die Be-

<sup>13</sup> Vgl. R. E. Hall, A. Rabushka: *The Flat Tax*, a.a.O., S. 54.

<sup>14</sup> J. A. Kay, M. A. King: *The British Tax System*, Oxford 1978, S. 200; H.-W. Sinn: *Capital Income Taxation*, a.a.O., S. 134, 348; H.-W. Sinn: *Systeme der Kapitaleinkommensbesteuerung*, a.a.O., S. 230.

<sup>15</sup> H.-W. Sinn: *Cash-flow-Besteuerung noch einmal*, a.a.O., S. 256.

<sup>16</sup> Ausdrücklich beschäftigen sich mit den Übergangsproblemen Meade Committee, a.a.O., S. 240 ff.; R. E. Hall, A. Rabushka: *The Flat Tax*, a.a.O., S. 63 ff.; M. A. King: *The Cash Flow Corporate Income Tax*, a.a.O., S. 390 ff.; D. Bradford: *On the Incidence of Consumption Taxes*, in: C. E. Walker, M. A. Bloomfield (Hrsg.): *The Consumption Tax. A better Alternative?*, Cambridge, Mass., 1987, S. 285; Chr. Keuschnigg: *The Transition to a Cash Flow Income Tax*, a.a.O., S. 130 ff.

triebe werden versuchen, Desinvestitionen noch vor dem Einführungszeitpunkt steuerfrei zu realisieren, um die betreffenden Mittel nach Einführung der Cash-flow-Steuer steuermindernd reinvestieren zu können. Dieser Zusammenhang macht die besondere Relevanz der Behandlung des zum Einführungszeitpunkt der Cash-flow-Steuer in den steuerpflichtigen Betrieben vorhandenen Kapitalbestands deutlich.

In der Literatur wird nun in der Regel wohl davon ausgegangen, daß beim Übergang zur Cash-flow-Steuer, die – im Rahmen des konsumorientierten Cash-flow-Steuer-systems – die Einkommensbesteuerung der Betriebseinkunftsarten ganz oder teilweise ablöst, der zum Einführungszeitpunkt in den Betrieben vorhandene Kapitalbestand weiterhin planmäßig abgeschrieben werde. Im folgenden wird dieses Verfahren als *Abschreibungslösung* bezeichnet.

Freilich lassen sich planmäßige Abschreibungen nur auf aktivierte Wirtschaftsgüter vornehmen, also nicht auf unentgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter, die nicht bilanziert werden. Dies hat nun zur Folge, daß die vor dem Einführungszeitpunkt der Cash-flow-Steuer getätigten Investitionen in zu aktivierende Wirtschaftsgüter auch noch nach diesem Zeitpunkt gleichsam einkommensteuerartig behandelt werden, bleibt doch deren Kapitalrückfluß in Höhe der Abschreibungen steuerfrei. Damit bleibt diesen Investitionen aber auch insoweit der zentrale Vorteil der Cash-flow-Steuer vorenthalten: die Aufhebung der „Doppelbelastung“ der gesparten (investierten) Einkommensteile und der darauf entfallenden Kapitalerträge. Denn entlastet werden sie ja erst nach ihrem Rückfluß und der erneuten Reinvestition der betreffenden Mittel.

Die Investitionen in nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter und beschleunigt abgeschriebene Wirtschaftsgüter hingegen, die ja bereits unter dem Regime der Einkommensbesteuerung cash-flow-steuerartig behandelt wurden, werden durch den Steuersystemwechsel überhaupt nicht oder kaum tangiert. Daher ist nach Ankündigung der Cash-flow-Steuer damit zu rechnen, daß kurz vor dem Einführungszeitpunkt Investitionen in Realinvestitionsprojekte mit langer Kapitalbindung und einem hohen Anteil an materiellen Wirtschaftsgütern deutlich zurückgehen werden zugunsten von Investitionen mit kürzerer Kapitalbindung und einem hohen Anteil an immateriellen Wirtschaftsgütern bis hin zu Anlagen in hochliquide Finanzaktiva wie Zahlungsmittel, Wertpapiere etc. Ferner werden die steuerpflichtigen Betriebe nach dem Einführungszeitpunkt aktivierte Wirtschaftsgüter durch Verkauf liquidieren, um die erlösten Mittel zu reinvestieren und somit früher in das Cash-flow-

Steuerverfahren einbezogen zu sein. Dieser Prozeß wird so lange anhalten, bis die damit einhergehenden Änderungen der relativen Preise das durch den Übergang zur Cash-flow-Steuer entstandene Renditedifferential ausgeglichen haben.

Auf den Finanzmärkten werden die Beteiligungstitel der steuerpflichtigen Betriebe insgesamt gegenüber Forderungstiteln und den Beteiligungstiteln ausländischer sowie nicht steuerpflichtiger inländischer Betriebe verlieren. Am stärksten wird sich der Marktwert derjenigen Betriebe vermindern, die einen hohen Anteil ihrer Mittel in langfristig gebundene materielle Wirtschaftsgüter wie Bauten und Anlagen investiert haben (z.B. Immobiliengesellschaften). Betriebe mit einem hohen Anteil von unentgeltlich erworbenen immateriellen Vermögen oder beschleunigt abgeschriebenen Wirtschaftsgütern, wie z.B. Dienstleistungsunternehmen oder Forschungszentren, werden dagegen kaum von der Einführung der Cash-flow-Steuer betroffen sein.

### **Anwendung auf vorhandenes Kapital**

Wird hingegen die Cash-flow-Steuer ohne weitere Abschreibungen auf den vorhandenen Kapitalbestand eingeführt, so unterliegt nach dem Einführungszeitpunkt der gesamte Cash-flow inklusive der Desinvestitionen aus dem zum Einführungszeitpunkt vorhandenen Kapitalbestand im vollen Umfang der Steuer (*Belastungslösung*).

Bei der Belastungslösung gilt zunächst, was oben bereits im Zusammenhang mit der Abschreibungslösung festgestellt wurde: Die Investitionen in nicht entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter oder Wirtschaftsgüter mit Sonderabschreibungen werden, da sie bereits unter dem Regime der Einkommensbesteuerung cash-flow-steuerartig behandelt wurden, von diesem Steuersystemwechsel überhaupt nicht tangiert. Der Bestand an aktivierten Wirtschaftsgütern, der unter dem Regime der Einkommensbesteuerung hätte steuerfrei liquidiert werden können, wird hingegen ab dem Einführungszeitpunkt voll von der Cash-flow-Steuer erfaßt. Ähnlich der Abschreibungslösung werden die Betriebe daher bei Ankündigung der Cash-flow-Steuer Realinvestitionen mit langer Kapitalbindung und einem hohen Anteil an aktivierten Wirtschaftsgütern zugunsten von Investitionen mit kürzerer Kapitalbindung und einem hohen Anteil an immateriellen Wirtschaftsgütern bis hin zu hochliquiden Finanzaktiva meiden. Ebenso unterscheiden sich Abschreibungs- und Belastungslösung tendenziell auch nicht hinsichtlich der Wirkungen auf die Marktwerte der Betriebe.

Die mit der Belastungslösung verbundenen Auswirkungen auf das Investitionsverhalten der Wirtschaft wie

auch die Reaktionen auf den Märkten werden jedoch im Vergleich zur Abschreibungslösung ungleich stärker ausfallen. Während die Abschreibungslösung immerhin noch die Desinvestition der zum Einführungszeitpunkt der Cash-flow-Steuer in aktivierte Wirtschaftsgüter investierten Mittel steuerfrei stellt, unterwirft die Belastungslösung diese Zahlungen voll der Steuer. Je nach Höhe des Cash-flow-Steuersatzes ist daher mit erheblichen Bewegungen auf den Güter- und Finanzmärkten zu rechnen.

Im übrigen wirkt eine dergestalt eingeführte Cash-flow-Steuer hinsichtlich des zum Einführungszeitpunkt bestehenden Kapitalbestands wie eine einmalige (Substanz-) Vermögensteuer<sup>17</sup>. Die Kapitalgeber der steuerpflichtigen Betriebe erleiden eine Vermögenseinbuße in Höhe des Cash-flow-Steuersatzes. Eimal abgesehen von den verfassungsrechtlichen Implikationen dieses Zusammenhangs entstehen Probleme mit dem fremdfinanzierten Anteil des zum Einführungszeitpunkt bestehenden Kapitalbestands. Denn die Gläubiger des Betriebes haben einen schuldrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung des vollen Kreditbetrags. Die auf die Rückzahlung von Fremdkapital entfallende Cash-flow-Steuer hätte dann letztlich (nämlich spätestens bei Liquidierung des Betriebes) das Beteiligungskapital zu tragen. Es müßte daher erwogen werden, bei Rückzahlung von Fremdkapital eine eigenständige Vermögensteuer in Höhe des Cash-flow-Steuersatzes auf die betreffende Zahlung zu erheben, deren Schuldner der Gläubiger des Kredits ist, die allerdings als Quellensteuer steuertechnisch auf der Betriebsebene erhoben werden könnte.

Hinzu kommt die Frage der ausländischen Kapitalgeber, die unter der Belastungslösung ebenso wie ihre inländischen Partner der durch die Einführung der Cash-flow-Steuer induzierten Vermögenseinbuße unterliegen. Im internationalen Zusammenhang kann dies jedoch gegen geltendes Völkervertragsrecht (Doppelbesteuerungsabkommen) oder Völkergewohnheitsrecht (Enteignung) verstoßen. Insoweit müßten dann unter Umständen die ausländischen Kapitalgeber von der Cash-flow-Steuer freigestellt werden, etwa indem ihnen gegen Nachweis die Cash-flow-Steuer vergütet würde.

Die Stärke all dieser beschriebenen Reaktionen der Wirtschaftssubjekte und Wirkungen auf den Märkten hängt allerdings wesentlich von der Höhe des Cash-flow-Steuersatzes ab, also der „Schärfe“ des Übergangs. Im Gegensatz zu der in den vorangegangenen Abschnitten implizit getroffenen Annahme vollkommener Märkte ent-

stehen den Wirtschaftssubjekten in der Realität bei den beschriebenen Ausweich- und Anpassungsreaktionen vielfältige Kosten, z.B. Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wirtschaftsgütern und Zinsverluste für die Kassenhaltung. Diese Kosten erhöhen die „Schwelle“, welche die durch den Übergang zur Cash-flow-Steuer ausgelösten Preisdifferentiale übersteigen müssen, um die Wirtschaftssubjekte zu Anpassungsreaktionen zu veranlassen.

Wie auch in der Diskussion um den Übergang zur persönlichen Konsumsteuer erläutert wird, vermag daher ein „sanfter“ Übergang, der die Cash-flow-Steuer langsam und gleichsam schrittweise einführt („phasing in“), die Übergangsprobleme erheblich zu mildern<sup>18</sup>. Soll etwa eine Cash-flow-Steuer mit einem Steuersatz von 10% „sanft“ eingeführt werden, könnte der Übergang auf z.B. fünf Jahre verteilt werden mit der Maßgabe einer jährlichen Steuererhöhung um zwei Prozentpunkte. Auch wäre daran zu denken, statt des „sanften“ und schrittweisen „phasing in“ das neue Steuerregime zwar in einem Schritt, dafür aber zu einem späteren Zeitpunkt („delayed effective date“) einzuführen<sup>19</sup>. Auf diese Weise wird den Wirtschaftssubjekten Zeit gegeben, sich langfristig auf die Cash-flow-Steuer einzustellen, so daß kurzfristige Dispositionen zur Steuerausweichung unattraktiv werden. Insgesamt ist festzuhalten, daß sich beim Übergang zur Cash-flow-Steuer eine Reihe von Fragen ergeben, die einer genaueren Erörterung bedürfen.

### Steueraufkommen

Offensichtlich macht es auch für das Aufkommen der Cash-flow-Steuer einen großen Unterschied, ob der zum Einführungszeitpunkt vorhandene Kapitalbestand gemäß der Abschreibungs- oder der Belastungslösung behandelt wird. Die Einführung der Cash-flow-Steuer gemäß der Belastungslösung bringt es mit sich, daß sämtliche zukünftigen Desinvestitionen einschließlich derjenigen des zum Einführungszeitpunkt bestehenden Kapitalbestands besteuert werden, daß also ab dem Einführungszeitpunkt der volle realwirtschaftliche Cash-flow der Steuer unterliegt. In Tabelle 1 wird diese Größe für den gesamten Unternehmenssektor berechnet<sup>20</sup>.

<sup>18</sup> Dazu grundlegend Meade Committee, a.a.O., S. 188 f.; D. Bradford, U. S. Treasury Tax Reform Policy Staff: Blueprints for Tax Reform, 2. Aufl., Arlington 1984, S. 168.

<sup>19</sup> Vgl. M. J. Graetz: Expenditure Tax Design, a.a.O., S. 269, 273.

<sup>20</sup> Die folgenden Daten sind entnommen: Statistisches Bundesamt: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Fachserie 18, Reihe 1.3: Konten und Standardtabellen, 1990 Hauptbericht, Stuttgart 1991, S. 210, 242, 249. Dieses Datenmaterial ist jedoch für die Zwecke der Steuer-schätzung nur bedingt zuverlässig, so daß die folgenden Ergebnisse nur als grobe Orientierung zu verstehen sind.

<sup>17</sup> Vgl. M. J. Graetz: Expenditure Tax Design, in: J. A. Pechman (Hrsg.): What should be taxed: Income or Expenditure?, Washington D.C. 1980, S. 268; D. Bradford: On the Incidence of Consumption Taxes, a.a.O., S. 258; M. A. King: The Cash Flow Corporate Income Tax, a.a.O., S. 390.

**Tabelle 1**  
**Berechnung des realwirtschaftlichen Cash-flows**  
**des gesamten Unternehmenssektors für 1990**

(in Mill. DM, alte Bundesländer)

1	Bruttowertschöpfung der Unternehmen (bereinigt)	1 914 340
2	In den Unternehmen entstandene Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit	1 021 270
3	Produktionssteuern abzüglich Subventionen	75 000
4	Bruttoanlageinvestitionen der Unternehmen	459 790
5	Vorratsveränderung bei den Unternehmen	19 470
6	Realwirtschaftlicher Cash-flow des gesamten Unternehmenssektors (1-2-3-4-5)	338 810

Werden dagegen nach Einführung der Cash-flow-Steuer die zum Einführungszeitpunkt vorhandenen Kapitalbestände weiterhin planmäßig abgeschrieben, liegt die Abschreibungslösung vor. Hinsichtlich der in diesen Kapitalbeständen gebundenen früheren Investitionen bleibt das Verfahren der Einkommensbesteuerung zunächst weiter bestehen. Gleichzeitig mindern die laufenden Bruttoinvestitionen unmittelbar die Bemessungsgrundlage. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage gemäß der Abschreibungslösung erfolgt in Tabelle 2.

**Tabelle 2**  
**Berechnung der Bemessungsgrundlage der**  
**Cash-flow-Steuer bei Anwendung der**  
**Abschreibungslösung für 1990**

(in Mill. DM, alte Bundesländer)

1	Entstandene Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen (bereinigt)	539 300
2	Bruttoanlageinvestitionen der Unternehmen	459 790
3	Vorratsveränderung bei den Unternehmen	19 470
4	Bemessungsgrundlage der Cash-flow-Steuer (1-2-3)	60 040

Durch die fortdauernden Abschreibungen auf den bestehenden aktivierten Kapitalbestand schmilzt die Bemessungsgrundlage der Cash-flow-Steuer bei der Abschreibungslösung in den Jahren unmittelbar nach deren Einführung auf nahezu Null zusammen. Erst wenn die zum Einführungszeitpunkt bestehenden Kapitalbestände völlig abgeschrieben sind, wird die Bemessungsgrundlage deutlich zunehmen. Es gilt dann das oben für die Belastungslösung dargestellte Berechnungsverfahren in Tabelle 1. Wird also die Cash-flow-Steuer im Wege der Abschreibungslösung eingeführt, so ist für die ersten Jahre mit keinem oder unter Umständen sogar mit einem negativen Steueraufkommen zu rechnen.

Insgesamt läßt sich zum Aufkommen der Cash-flow-Steuer feststellen, daß aus der fiskalischen Perspektive allein die Belastungslösung zu vertreten ist. Freilich wird die Finanzverwaltung kaum den gesamten realwirt-

schaftlichen Cash-flow ermitteln und der Besteuerung unterwerfen können, so wie es Hall und Rabushka unterstellen<sup>21</sup>. Ferner wird man wohl kaum umhin kommen, den natürlichen Personen unter den Betriebsinhabern (Einzelunternehmern und Personengeschaftern) die persönlichen Abzugsbeträge gemäß dem oben beschriebenen Verfahren einzuräumen.

Doch selbst wenn man daher pauschal eine Erfassungsquote von nur 75% unterstellt und die Position 6 in Tabelle 1 entsprechend vermindert, hätte die gemäß der Belastungslösung eingeführte Cash-flow-Steuer im Jahre 1990 in den alten Bundesländern bei einem Steuersatz von z.B. 25% immerhin 64 Mrd. DM in die Kassen des Fiskus gebracht. Im Vergleich dazu kam die Besteuerung der Betriebseinkunftsarten der gegenwärtigen Einkommensbesteuerung („Veranlagte Einkommensteuer“, Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer) im Jahre 1990 auch lediglich auf ein (kassenmäßiges) Aufkommen von 77,4 Mrd. DM in den alten Bundesländern<sup>22</sup> – und das bei wesentlich höheren Steuersätzen.

Doch die fiskalisch einzig vertretbare Belastungslösung ist zugleich von ihren Übergangswirkungen her gesehen die problematische Lösung bei der Behandlung des zum Einführungszeitpunkt vorhandenen Kapitalbestands, wie sich im vorangegangenen Abschnitt gezeigt hat. Es eröffnet sich hier einer der kritischen Zielkonflikte bei der praktischen Umsetzung der Cash-flow-Steuer.

### Fazit

Es hat sich gezeigt, daß die Cash-flow-Steuer als Gliedsteuer in einem konsumorientierten Cash-flow-Steuersystem durchaus praktikabel und fiskalisch vertretbar ist, sofern die Übergangsprobleme gelöst werden.

Die allokativen Vorteile einer solchen Steuerreform liegen auf der Hand und sind in der Literatur bereits ausgiebig beschrieben worden. Die Cash-flow-Steuer hebt die steuerliche Diskriminierung des Sparens aufgrund der „Doppelbelastung“ der Einkommensbesteuerung auf. Vor allem aber vermeidet sie die zahllosen Verzerrungen der Kapitalstruktur, welche die gegenwärtige Einkommensbesteuerung produziert, da diese zahlreiche Wirtschaftsgüter nicht zu erfassen, zahlreiche andere nicht adäquat zu bewerten vermag – Zusammenhänge, die durch die aufsehenerregenden Verlustzuweisungsmodelle der Steuersparbranche Ende der siebziger Jahre auf die Spitze getrieben und für jedermann einsichtig gemacht wurden. Auch vermeidet die Cash-flow-Besteuerung die Inflationswirkungen der Einkommensbesteue-

<sup>21</sup> R. E. Hall, A. Rabushka: Low Tax, Simple Tax, Flat Tax, a.a.O., S. 123; dies.: The Flat Tax, a.a.O., S. 43 f.



rung: Eine Scheingewinnbesteuerung kann nicht entstehen, da Investitionsauszahlungen sofort verrechnet und nicht über die Zeit abgeschrieben werden; gegen die „kalte Progression“ immunisiert der proportionale Steuertarif von vornherein. Man muß Sinn zustimmen, der erklärt, die Einkommensteuer sei „eine reine Fiktion, entstanden in den Köpfen von Theoretikern, aber wenig tauglich für die Praxis“<sup>23</sup>.

Problematisch im Hinblick auf die Öffentlichkeitswirksamkeit ist dagegen die Belastungswirkung der Cash-flow-Steuer. Die Abkehr von der synthetischen und progressiven Einkommensbesteuerung hin zur analytischen und proportionalen Konsumbesteuerung mit der Investitionsentlastung in der Betriebsphäre dürfte in der breiten steuerpolitischen Öffentlichkeit auf großes Unverständnis und allgemeine Ablehnung stoßen. Man denke hier vor allem an das schon klassische Argument der „unsozialen“ Regressionswirkung der Konsumbesteuerung, ganz abgesehen von der Agitation mit Schlagwörtern wie „Steergeschenke an Unternehmer“, die der Ansatzpunkt der Investitionsentlastung in der Betriebsphäre mit sich bringen dürfte.

Auf der anderen Seite macht das Dauerproblem der Zinsbesteuerung deutlich, daß sich der Übergang zur Konsumbesteuerung durchaus offensiv in der Öffentlichkeit vertreten ließe. In breiten Kreisen der Steuerpflichtigen hat sich längst eine Mentalität breitgemacht, die Zinseinkünfte als nicht steuerbar ansieht<sup>24</sup>, wozu freilich auch der frühere „Bankenerlaß“ und heutige § 30a AO, der eine weitgehend risikolose Hinterziehung der Zinseinkünfte

ermöglicht („Magna Charta der Steuerhinterziehung“), wesentlich mit beigetragen haben<sup>25</sup>. Die zugrundeliegende Argumentation lautet: „Wenn die Ersparnisse aus versteuertem Einkommen gebildet wurden, dürfen die Zinsen doch nicht erneut versteuert werden“<sup>26</sup>. Wer so argumentiert, bringt exakt die Idee von der „Doppelbelastung“ der Einkommensbesteuerung zum Ausdruck, redet im Grunde genommen der Konsumbesteuerung das Wort. Die an die Echternacher Springprozeßion erinnernden Reformversuche der Zinsbesteuerung in den letzten Jahren konnten eine wirksame Besteuerung der Zinseinkünfte nicht durchsetzen, ohne Kapitalfluchtwellen auszulösen. Die nun ab 1993 vorgesehene Quellensteuer („Zinsabschlag“) in Verbindung mit einer Anhebung des Sparer-Freibetrags auf 6000 DM/12 000 DM gibt die Einkommensbesteuerung in bezug auf die Zinseinkünfte praktisch auf, zumal § 30a AO weiterhin in Kraft bleibt. Konsequenter, gerechter, investitions- und finanzierungsneutraler wäre dagegen der Übergang zur Konsumbesteuerung.

Was nun eine weitere Umbasierung des Steuersystems auf den Konsum anbelangt, so ist eine wesentliche Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zukünftig schon aufgrund der EG-Harmonisierung nicht mehr möglich, einmal ganz abgesehen von der Abqualifizierung dieser Steuer in der breiten Öffentlichkeit als „unsozial“. Die persönliche Konsum- oder Ausgabensteuer als Idealtyp der Konsumbesteuerung gilt als unpraktikabel und wird als Steuerreformalternative gegenwärtig kaum noch diskutiert. So richtet sich denn der Blick auf die Cash-flow-Steuer in einem konsumorientierten Cash-flow-Steuersystem als eine weitere Alternative der Konsumbesteuerung, als ein „Dritter Weg“ zur Konsumbesteuerung.

<sup>23</sup> H.-W. Sinn: Neue Wege der Unternehmensbesteuerung, a.a.O., S. 159; ähnlich auch F. W. Wagner: Die zeitliche Erfassung steuerlicher Leistungsfähigkeit, a.a.O., S. 268.

<sup>24</sup> Vgl. K.-H. Hansmeyer: Die heutige Steuerreformdiskussion vor dem Hintergrund struktureller Wandlungen des Steuersystems, in: H. Zimmermann (Hrsg.): Die Zukunft der Staatsfinanzierung, Stuttgart 1988, S. 74; D. Grunow, F. Hegner, F. X. Kaufmann: Steuerzahler und Finanzamt, Frankfurt, New York 1978, S. 60.

<sup>25</sup> Vgl. zu diesen Zusammenhängen die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 27. 6. 1991, in: Finanz-Rundschau, 73. Jg. (1991), S. 380 ff.

<sup>26</sup> Vgl. O. Sievert u.a.: Steuern und Investitionen, Teil 1, Frankfurt a. M. 1989, S. 2.

**HERAUSGEBER:** HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: Prof. Dr. Erhard Kantzenbach, Vizepräsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmah) **Geschäftsführend:** Dr. Otto G. Mayer

**REDAKTION:** Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Wiebke Bruderhausen, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Christoph Kreienbaum, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

**Anschrift der Redaktion:** Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562306/307

**VERLAG UND VERTRIEB:** Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562500

**Bezugspreise:** Einzelheft: DM 9,-, Jahresabonnement DM 106,- (Studenten: DM 53,-) zuzüglich Porto

**Anzeigenpreisliste:** Nr. 13 vom 1. 1. 1983

**Erscheinungsweise:** monatlich

**Druck:** AMS Wünsch Offset-Druck GmbH, 8430 Neumarkt/Opf.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Redaktion behält sich bei zur Veröffentlichung vorgesehenen Aufsätzen eine Bearbeitung vor. Das Copyright liegt beim Verlag Weltarchiv GmbH.